

GEMEINDE

Buchs



Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (KITA-Verordnung)

vom 7. Juni 2018

03.20.00

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundsatz	3
Art. 2 Planung	3
Art. 3 Anwendungsbereich	3
II. Beitragsberechnung	4
Art. 4 Beitragssatz	4
Art. 5 Normkosten	4
Art. 6 Gewichtung der Betreuungsplätze	4
III. Elternbeiträge	4
Art. 7 Elternbeiträge	4
IV. Verfahren	5
Art. 8 Vorgehen	5
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 9 Ergänzende Bestimmungen	5
Art. 10 Rechtsschutz	5
Art. 11 Übergangsbestimmung	5
Art. 12 Aufhebung früherer Beschlüsse	6
Art. 13 Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung Buchs erlässt, gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie gestützt auf § 27 des Volksschulgesetzes, folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Die schul- und familienergänzende Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und bei Tagesfamilien bezweckt die Unterstützung der Eltern in Erziehung und Betreuung im Sinne der Vereinbarkeit von Familien und Beruf sowie die emotionale, kognitive, sprachliche und soziale Förderung der Kinder im vorschulischen und schulischen Bereich.

² Die Gemeinde Buchs beteiligt sich an der Finanzierung von Betreuungsverhältnissen in privaten Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Kinderhorte) und an der Betreuung in Tagesfamilien durch Gemeindebeiträge, welche die Elternbeiträge bis zur Höhe der anerkannten Betreuungskosten ergänzen (Subjektfinanzierung).

³ Die Betreuungsangebote können bei Bedarf von der Gemeinde Buchs selbst geführt werden.

⁴ Ausgeschlossen von der Mitfinanzierung sind Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienst, Krabbelgruppen sowie die Kinderbetreuung im Haushalt der Eltern (Au-pair-Verhältnisse oder auch Kinderfrauen).

⁵ Ebenso ausgeschlossen sind Gemeindebeiträge für Eltern, die ihre Kinder in einer Privatschule betreuen lassen.

⁶ Beiträge an Eltern, deren Kindern aufgrund einer Massnahme der Schulpflege eine Sonderschule besuchen, unterliegen einer separaten Regelung.

Art. 2 Planung

¹ Der Gemeinderat und die Primarschulpflege sorgen für bedarfsgerechte Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung. Die Gemeinde kann private Trägerschaften auf Gemeindegebiet unterstützen, um ein Grundangebot für die Buchser Bevölkerung sicherzustellen. Die Zusammenarbeit wird in einer Vereinbarung geregelt.

² Zuständig für die Führung von kommunalen Tagesstrukturen ist die Primarschulpflege. Sie erlässt die dazu notwendigen Reglemente. Kommunal geführte Tagesstrukturen können privatisiert werden.

Art. 3 Anwendungsbereich

¹ Diese Verordnung findet Anwendung auf alle schul- und familienergänzenden Betreuungsverhältnisse im Kanton Zürich und dessen angrenzenden Kantonen, welche die jeweiligen kantonalen Voraussetzungen über die Bewilligung von Kinderkrippen und Kinderhorten erfüllen. Der Gemeinderat kann in den Ausführungsbestimmungen den Kreis der Kindertagesstätten, in denen Betreuungsverhältnisse mitfinanziert werden, einschränken.

² Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien werden nur mitfinanziert, wenn die Tagesfamilie einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen ist.

II. Beitragsberechnung

Art. 4 Beitragssatz

¹ Der Gemeindebeitrag für einen Betreuungstag bzw. für die einzelnen Module der Tagesstrukturen bzw. eine Betreuungsstunde bei den Tagesfamilien entspricht der Differenz zwischen den Normkosten (Referenzwert) und dem Elternbeitrag.

Art. 5 Normkosten

¹ Die Normkosten bei den Kinderkrippen, bei den Tagesstrukturen und bei der Betreuung in Tagesfamilien werden mit einem marktüblichen Referenzwert im Elternbeitragsreglement festgelegt. Er entspricht grundsätzlich dem maximalen Elternbeitrag für das entsprechende Betreuungsangebot.

² Werden die Kindertagesstätten von der Gemeinde selbst oder im Gemeindeverband geführt, werden die Vollkosten des Betreuungsangebotes analog berechnet.

³ Beteiligen sich die Arbeitgeber an den Betreuungskosten der Kinder, werden diese vom Gemeindebeitrag in Abzug gebracht.

Art. 6 Gewichtung der Betreuungsplätze

¹ Für die Ermittlung der Betreuungstage in Kinderkrippen werden die Betreuungsplätze nach Massgabe des Betreuungsaufwandes der Altersgruppe gemäss den kantonalen Richtlinien zur Betriebsbewilligung gewichtet. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren im Elternbeitragsreglement fest.

² Die Summe der gewichteten Betreuungsplätze multipliziert mit 252 ergibt die maximal möglichen Betreuungstage jeder Kinderkrippe.

³ Bei der Tagesfamilienbetreuung wird eine Gewichtung vorgenommen. Der Gemeinderat legt die Gewichtungsfaktoren im Elternbeitragsreglement fest.

⁴ Bei den Tagesstrukturen entfällt eine Gewichtung der Altersgruppen.

III. Elternbeiträge

Art. 7 Elternbeiträge

¹ Der Gemeinderat erlässt ein Elternbeitragsreglement, welches für in Buchs wohnhafte Eltern einkommens- und vermögensabhängige Unterstützungsbeiträge vorsieht und für alle Angebote der schul- und familienergänzenden Betreuung verbindlich ist, welche von der Gemeinde geführt oder mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Der Ort der familienergänzenden Betreuung muss innerhalb des Kantons Zürich oder dessen angrenzenden Kantonen liegen.

² Im Elternbeitragsreglement legt der Gemeinderat fest, welche Voraussetzungen die Erziehungsberechtigten für eine kommunale Mitfinanzierung erfüllen müssen. Für Kinder im Vorschulalter müssen die Erziehungsberechtigten den Nachweis einer Arbeitstätigkeit vorweisen, sofern keine soziale Indikation vorliegt. Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement fest, was einer Arbeitstätigkeit gleichgestellt ist und welche Kriterien für die Soziale Indikation gelten.

³ Die Elternbeiträge sollen im Durchschnitt über alle Angebote mind. 50 % der Normkosten decken.

⁴ Das Inkasso der Elternbeiträge ist Sache der Kindertagesstätten bzw. Tagesfamilienorganisationen.

⁵ Steuerpflichtige anderer Gemeinden entrichten für die Betreuung ihrer Kinder grundsätzlich die Vollkosten, auch wenn die Kinder in Buchs zur Schule gehen.

⁶ In der Festlegung der Elternbeiträge für von der Gemeinde Buchs nicht subventionierte Betreuungstage sind die Kindertagesstätten und Tagesfamilien frei.

IV. Verfahren

Art. 8 Vorgehen

¹ Erziehungsberechtigte, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen erheben und die grundsätzlich die Voraussetzungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfüllen, reichen der Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen mit einer Vollmacht die Einwilligung geben, dass die zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung Einblick in das Steuerregister nehmen können.

² Der Gemeinderat kann mit Kinderkrippen, Tagesstrukturen oder Tagesfamilienorganisationen in Buchs und Umgebung in einer Vereinbarung weitere Regelungen festlegen wie bspw. den Zahlungsfluss der kommunalen Mittel oder weiterer administrativer Prozesse, um den gegenseitigen Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat kann zu dieser Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen.

Art. 10 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Zürich die Überprüfung durch den Gemeinderat verlangt werden.

² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Kantons Zürich an den Bezirksrat rekurriert werden.

Art. 11 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 12 Aufhebung früherer Beschlüsse

Der Gemeindeversammlungsbeschluss vom 11. Dezember 2008 betreffend „die Einführung der Tagesstrukturen auf Beginn des Schuljahres 2009/10 mit einem Kostendeckungsgrad von mindestens 60 %“ wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. August 2018 in Kraft.

Namens der Politischen Gemeinde:

Der Präsident: Der Schreiber:

Thomas Vacchelli Urs Tanner